

Ordnung der Technischen Universität Dortmund zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis vom 19. Mai 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Erster Abschnitt Gegenstand, Zweck und Anwendungsbereich

§ 1 Gegenstand und Zweck

Diese Ordnung normiert im Zweiten Abschnitt Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und in den weiteren Abschnitten deren Umsetzung sowie ein Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Ordnung dient dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit und stärkt die Vertrauenswürdigkeit und Funktionsfähigkeit der Wissenschaft. Die Pflicht zur Einhaltung der Prüfungs- und Promotionsordnungen bleibt durch diese Ordnung unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, findet sie Anwendung auf alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie auf Personen, die sich in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren der Universität befinden (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität). Diese Ordnung findet zudem dann Anwendung, wenn sich ein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ganz oder teilweise auf einen Zeitraum bezieht, in dem die betroffene Person Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler der Universität war. Die §§ 4 bis 7 gelten entsprechend für die Studierenden der Universität.
- (2) Kann der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch Gegenstand anderer Verfahren sein, ersetzt das Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten diese Verfahren nicht. Die Zuständigkeit der für diese Verfahren zuständigen Stellen bleibt unberührt; diese Stellen müssen den Abschluss des Verfahrens zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten nicht abwarten.

Zweiter Abschnitt Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3 Primärdaten

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität sind verpflichtet, die im Rahmen einer zu wissenschaftlichen Zwecken durchgeführten Datenerhebung unmittelbar gewonnenen Daten (Primärdaten) in einer für andere Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler nachvollziehbaren Art und Weise vollständig aufzuzeichnen und für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Erhebung auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren. Primärdaten sind insbesondere Messergebnisse und sonstige Versuchsergebnisse, Sammlungen, Studierhebungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde sowie Fragebögen. Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufbewahrt werden können, sind unter Beachtung der fachwissenschaftlichen Üblichkeit und der Umstände des Einzelfalles für einen angemessenen

Zeitraum aufzubewahren; für einen Zeitraum von zehn Jahren sind in diesem Fall so unmittelbar wie möglich aus den Primärdaten abgeleitete Daten (ersetzende Sekundärdaten) aufzubewahren.

- (2) Verantwortlich für die Aufbewahrung sind grundsätzlich alle an einem Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sofern diese die Aufbewahrungsverantwortung nicht im gegenseitigen Einvernehmen auf eine / einen oder mehrere beteiligte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler übertragen haben.
- (3) Soweit die Primärdaten oder ersetzenden Sekundärdaten Grundlage für eine wissenschaftliche Veröffentlichung sind, sind die für die Aufbewahrung verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität verpflichtet, solchen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Zugang zu den Daten zu gewähren, die hierfür über ein berechtigtes wissenschaftliches Interesse verfügen.
- (4) Die Pflichten zur Aufzeichnung, Aufbewahrung und Zugänglichmachung von Primärdaten oder ersetzenden Sekundärdaten gelten nicht, soweit andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 4 Wissenschaftliche Ehrlichkeit und Wahrheit

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität sind bei wissenschaftserheblichen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen zur Wahrheit und Ehrlichkeit verpflichtet. Wissenschaftserhebliche Äußerungen sind auch wissenschaftserhebliche Gutachten, Förderanträge und Bewerbungsschreiben. Tatsachen sind zutreffend und so vollständig darzustellen, wie es die Umstände des Einzelfalls erfordern; sie dürfen insbesondere weder erfunden noch verfälscht werden. Die Verpflichtung zu Wahrheit und Ehrlichkeit gilt auch für die Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen.
- (2) Äußert sich eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler der Universität über ihre oder seine wissenschaftlichen Ergebnisse, so sind diese unter Darlegung der angewandten Methoden und für andere Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler nachvollziehbar zu beschreiben; dies erfordert auch eine Darstellung der gewonnenen Ergebnisse, die die eigenen Schlussfolgerungen nicht stützen. Einbezogene fremde Ergebnisse sind vollständig und unter Beachtung der fachwissenschaftlich üblichen Zitierregeln nachzuweisen. Einbezogene eigene Ergebnisse, die bereits Gegenstand einer Veröffentlichung oder einer Abschlussarbeit eines staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind ebenfalls vollständig und unter Beachtung der fachwissenschaftlich üblichen Zitierregeln nachzuweisen.

§ 5 Fremdes geistiges Eigentum

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität müssen fremdes geistiges Eigentum achten. Fremdes geistiges Eigentum im Sinne dieser Ordnung umfasst ungeachtet des urheberrechtlichen Schutzes sämtliche fremden geistigen Schöpfungen; dies sind insbesondere fremde Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren, Forschungsansätze, Ideen, Texte, Daten, Darstellungen, Abbildungen und sonstige Quellen. Fremdes geistiges Eigentum darf für die eigene wissenschaftliche Tätigkeit nur verwendet werden, wenn es bereits veröffentlicht ist oder soweit die / der geistige Eigentümerin / Eigentümer eingewilligt hat.
- (2) Im Rahmen von wissenschaftserheblichen Veröffentlichungen ist die Verwendung fremden geistigen Eigentums offenzulegen und unter Beachtung der fachwissenschaftlich üblichen Zitierregeln nachzuweisen. Fremdes geistiges Eigentum darf nicht verfälscht wiedergegeben werden. Ein Verzicht der / des geistigen Eigentümerin / Eigentümers oder einer / eines anderen Berechtigten auf Offenlegung, Nachweis oder das Verfälschungsverbot ist im Rahmen von wissenschaftserheblichen Veröffentlichungen unbeachtlich.

§ 6 Autorschaft

- (1) Bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor zu nennen. Wissenschaftliche Beiträge sind insbesondere Beiträge zur Konzeption von Studien oder Experimenten, zur Erarbeitung, Analyse oder Interpretation von Daten und zur Formulierung von Manuskripten. Die Reihenfolge der Nennung der Mitautorinnen und Mitautoren richtet sich nach der fachwissenschaftlichen Üblichkeit. Wer einen wesentlichen sonstigen Beitrag zu einer Veröffentlichung geleistet hat, ist als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Die Beiträge von Mitautorinnen und Mitautoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zu kennzeichnen. Der Verzicht einer Mitautorin / eines Mitautors oder einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters auf ihre / seine Nennung oder die Kennzeichnung ihres / seines Beitrags ist unbeachtlich.
- (2) Personen, die keinen wissenschaftlichen Beitrag zu einer Veröffentlichung geleistet haben, dürfen nicht als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt werden. Keine wissenschaftlichen Beiträge sind insbesondere die bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln, eine Beistellung von Standarduntersuchungsmaterialien, eine Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standardmethoden, eine lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung, eine sonstige lediglich technische Unterstützung, regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen und das alleinige Lesen von Manuskripten ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts. Eine Ehrenautorschaft ist unzulässig; insbesondere die bloße Stellung als Vorgesetzte / Vorgesetzter einer Autorin / eines Autors führt nicht zur Autorschaft.
- (3) Der wissenschaftliche Beitrag einer Mitautorin / eines Mitautors darf für eine Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen nur dann verwendet werden, wenn die Mitautorin / der Mitautor eingewilligt hat.
- (4) Die Mitautorinnen / Mitautoren, die in eine Veröffentlichung ihres wissenschaftlichen Beitrags eingewilligt haben, sind für die Einhaltung der bei der gesamten Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse zu beachtenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemeinsam verantwortlich.

§ 7 Verbot von Sabotage und Obstruktion

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität dürfen andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht in unredlicher Art und Weise in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigen. Sie dürfen deren wissenschaftliche Tätigkeit insbesondere nicht durch die Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger zur Durchführung der wissenschaftlichen Tätigkeit benötigter Gegenstände sabotieren. Wissenschaftserhebliche Veröffentlichungen anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürfen nicht willkürlich verzögert werden.
- (2) Eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler der Universität darf ihre / seine Mitwirkung an einem mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gemeinsam durchgeführten Forschungsprojekt nicht ohne sachlichen Grund beenden. Soweit die Verwendung ihres / seines Beitrags erforderlich ist, um die wissenschaftlichen Ergebnisse des gemeinsamen Forschungsprojektes zu veröffentlichen, darf sie / er die Einwilligung in die Verwendung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Beendigung der Mitwirkung oder die Verweigerung der Einwilligung aus einem wissenschaftlichen Grund ist nur wirksam, wenn dieser mit einer für andere Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler nachvollziehbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen schriftlich darlegt wird.

§ 8 Wissenschaftlicher Nachwuchs

Eine / ein nach einer Prüfungsordnung zur Betreuerin / zum Betreuer einer Dissertation oder einer sonstigen Abschlussarbeit eines staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens bestellte Wissenschaftlerin / bestellter Wissenschaftler der Universität ist verpflichtet, die Doktorandin / den Doktoranden oder die Studierende / den Studierenden (die Kandidatin / den Kandidaten) angemessen zu betreuen. Die Betreuungspflicht umfasst insbesondere die gemeinsam mit der Kandidatin / dem Kandidaten erfolgende Erstellung eines Zeitplans für die Anfertigung der Abschlussarbeit, die Diskussion des Fortschritts der Abschlussarbeit in angemessenen Abständen, die fachkundige Beratung der Kandidatin / des Kandidaten bei auftretenden Schwierigkeiten, die angemessene Kommentierung der von der Kandidatin / dem Kandidaten gelieferten Entwurfsfassungen der Abschlussarbeit oder von Teilen der Abschlussarbeit und die Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Dritter Abschnitt

Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 9 Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität haben die im Zweiten Abschnitt normierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis jederzeit zu beachten. Erkannte eigene Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzüglich zu korrigieren. Bei erkannten Verstößen anderer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind diese hierauf hinzuweisen; sofern diesen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern gegenüber eine Weisungsbefugnis besteht, ist darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die Verstöße unverzüglich korrigiert werden und sich nicht wiederholen.
- (2) Innerhalb der Universität ist durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität bekannt sind und dass Bedingungen für die wissenschaftliche Tätigkeit bestehen, die eine Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis fördern. Insbesondere die Leiterinnen / Leiter der Arbeitsbereiche, Arbeitsgruppen und Forschungsprojekte der Universität sind verpflichtet, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis den dort jeweils tätigen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern, Studierenden und Doktorandinnen / Doktoranden zu vermitteln.
- (3) Die Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist in allen Studiengängen und im Promotionsstudium zum Gegenstand der Ausbildung zu machen. Die Dekanate sowie die Prüfungsausschüsse und Promotionsausschüsse achten darauf, dass die Lehrenden, Betreuerinnen / Betreuer und Prüferinnen / Prüfer die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einhalten und den Studierenden und Doktorandinnen / Doktoranden vermitteln.

§ 10 Ombudspersonen und Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Der Senat wählt eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis für den Zuständigkeitsbereich der gesamten Universität. Für die Zuständigkeitsbereiche der Fakultäten werden jeweils eine Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson durch den Fakultätsrat gewählt. Die Ombudsperson der Universität ist auch zuständig, soweit die Zuständigkeit der Ombudsperson einer Fakultät nicht gegeben ist.
- (2) Zur Ombudsperson und zur stellvertretenden Ombudsperson der Universität dürfen nur Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt werden.

Zur Ombudsperson und zur stellvertretenden Ombudsperson einer Fakultät dürfen Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder promovierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Die Mitglieder des Hochschulrates und des Rektorates, die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane sowie Personen, bei denen innerhalb der letzten fünf Jahre ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, dürfen die Funktion einer Ombudsperson oder einer stellvertretenden Ombudsperson nicht wahrnehmen. Die Ausübung der Funktion einer Ombudsperson oder einer stellvertretenden Ombudsperson ruht bis zum Abschluss eines Verfahrens zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, wenn die Vorprüfung in diesem Verfahren tatsächliche Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten der Ombudsperson oder der stellvertretenden Ombudsperson ergibt. Die Amtszeit aller Ombudspersonen und stellvertretenden Ombudspersonen beträgt vier Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson oder einer stellvertretenden Ombudsperson findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Namen und Zuständigkeiten der Ombudspersonen werden auf geeignete Art und Weise innerhalb der Universität bekannt gegeben.

- (3) Die Ombudspersonen der Universität und der Fakultäten bilden gemeinsam die Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Ombudsperson der Universität ist die / der Vorsitzende der Kommission. Die Kommission kommt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gremien, Funktionsträgerinnen / Funktionsträger und Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis zu beraten, Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung dieser Ordnung geben und Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach Maßgabe des Vierten Abschnitts nachzugehen. Die Sitzungen der Kommission dienen der Erörterung von schwierigen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und von Fragen guter wissenschaftlicher Praxis von grundsätzlicher Bedeutung. Die Kommission berät zudem die Gremien und Funktionsträgerinnen / Funktionsträger der Universität und der Fakultäten in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und kann Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung und Änderung dieser Ordnung geben.
- (5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudspersonen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Universität und der Fakultäten sowie die Universitätsverwaltung unterstützen die Ombudspersonen und die Kommission, sofern sie von einer Ombudsperson oder der Kommission hierum ersucht werden.

Vierte Abschnitt Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 11 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler der Universität vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die im Zweiten Abschnitt normierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt und dieser Verstoß geeignet ist, die Vertrauenswürdigkeit oder Funktionsfähigkeit der Wissenschaft oder eines Teiles der Wissenschaft zu gefährden. Beschränkt sich bei einer Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse der Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf die gekennzeichneten Beiträge einzelner Mitautorinnen / Mitautoren, so setzt ein wissenschaftliches Fehlverhalten anderer Mitautorinnen / Mitautoren zudem voraus, dass diese die gegen die Regeln guter wissenschaftlicher verstoßende Handlung kennen.
- (2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler der Universität eine andere Person, die nicht Wissenschaftlerin / Wissenschaftler der Universität sein muss, zu einer vorsätzlichen Handlung anstiftet oder vorsätzlich Beihilfe zu einer

vorsätzlichen Handlung leistet, die ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen würde, wenn die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler der Universität selbst gehandelt hätte.

- (3) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt zudem dann vor, wenn eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler der Universität eine andere Wissenschaftlerin / einen anderen Wissenschaftler gegenüber einer weiteren Person oder öffentlich wider besseres Wissen eines Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verdächtigt.
- (4) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt nicht vor, wenn dem Ratschlag einer Ombudsperson Folge geleistet wird oder wenn die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler der Universität in dem Zeitpunkt, in dem eine Ombudsperson einen Hinweis auf ihr / sein wissenschaftliches Fehlverhalten entgegennimmt, den zugrunde liegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bereits vollständig korrigiert hat.

§ 12 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind gehalten, am Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten mitzuwirken. Das Verfahren ist beschleunigt (Beschleunigungsgebot) und unter Wahrung der Vertraulichkeit (Vertraulichkeitsgebot) durchzuführen. Die Hinweisgeberinnen / Hinweisgeber, die Personen, denen ein Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zur Last gelegt wird (die Betroffenen), Zeuginnen / Zeugen, Sachverständige und sonstige Personen, die zur Unterstützung des Verfahrens herangezogen werden, sind auf die Vertraulichkeit des Verfahrens hinzuweisen und dazu anzuhalten, die Vertraulichkeit zu wahren, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Auf das Verfahren finden im Übrigen die §§ 12, 14, 15, 20, 21, 23, 24, 26, 28 und 29 VwVfG NRW entsprechende Anwendung, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung enthält. Ein Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten kann bei Bekanntwerden neuer Tatsachen oder Beweismittel jederzeit wiederaufgenommen werden.
- (2) Nachdem eine Ombudsperson von einem möglichen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis Kenntnis erlangt hat, nimmt die Ombudsperson der Fakultät, in der die Betroffenen tätig sind oder waren (zuständige Fakultät), eine Vorprüfung des Sachverhalts vor; bei einem anonymen Hinweis prüft die Ombudsperson zunächst nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie dem Hinweis nachgeht. Die Ombudsperson kann die Hinweisgeberinnen / Hinweisgeber ergänzend anhören. Die Betroffenen sind unter Darlegung des ihnen zur Last gelegten Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzuhören, wenn eine Anhörung ohne Offenbarung der Identität der Hinweisgeberinnen / Hinweisgeber möglich ist oder die Hinweisgeberinnen / Hinweisgeber der Offenbarung ihrer Identität zugestimmt haben. Die Ombudsperson kann zudem ihr zugängliche Unterlagen beiziehen. Die Ombudsperson soll innerhalb eines Monats entscheiden, ob tatsächliche Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen.
- (3) Ergibt die Vorprüfung keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, stellt die zuständige Ombudsperson das Verfahren ein und unterrichtet die Betroffenen; in geeigneten Fällen kann die Unterrichtung mit einem Hinweis oder einer Empfehlung verbunden werden. Die Identität der Hinweisgeberinnen / Hinweisgeber darf dabei nicht offenbart werden. Soweit dies geboten erscheint, überprüft die Ombudsperson nach einem angemessenen Zeitraum, ob die Betroffenen dem Hinweis oder der Empfehlung nachgekommen sind.
- (4) Ergibt die Vorprüfung tatsächliche Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, so leitet die Ombudsperson der Universität das Hauptverfahren ein. Sie unterrichtet das Rektorat sowie die Dekanate der zuständigen Fakultäten und bildet unter ihrem/seinem Vorsitz eine Untersuchungskommission. Der Untersuchungskommission gehören daneben die für die Vorprüfung zuständigen Ombudspersonen und je nach Schwierigkeit der Angelegenheit ein oder zwei weitere Ombudspersonen an; die Untersuchungskommission besteht aus mindestens drei Ombudsperso-

nen. Welche weitere bzw. weiteren Ombudspersonen der Untersuchungskommission angehören, richtet sich nach der durch die Ombudsperson der Universität festgelegten Zuständigkeitsreihenfolge; diese Reihenfolge darf nicht aus Anlass der Bildung einer Untersuchungskommission geändert werden. Die Untersuchungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

- (5) Die Untersuchungskommission untersucht die Angelegenheit umfassend und bedient sich dabei aller zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlichen Beweismittel. Bei der Anhörung der Betroffenen oder im Rahmen einer Akteneinsicht durch die Betroffenen darf die Identität der Hinweisgeberinnen / Hinweisgeber nur dann offenbart werden, wenn diese der Offenbarung zugestimmt haben oder sich die Betroffenen sonst nicht sachgerecht gegen den ihnen zur Last gelegten Verstoß verteidigen können.
- (6) Die Untersuchungskommission stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, wenn ein solches zur Überzeugung der Untersuchungskommission erwiesen ist; sie fasst in diesem Fall einen schriftlichen Untersuchungsbericht, der eine Begründung für die getroffene Feststellung enthält und Maßnahmen nach § 13 vorschlägt. Die Betroffenen sind hierüber zu unterrichten; in geeigneten Fällen kann die Unterrichtung mit einem Hinweis oder einer Empfehlung verbunden werden. Dabei darf die Identität der Hinweisgeberinnen / Hinweisgeber den Betroffenen gegenüber aus Anlass eines Hinweises oder einer Empfehlung nicht, im Übrigen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 5 Satz 2 offenbart werden. Sofern ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht erwiesen ist, findet Abs. 3 entsprechende Anwendung. Das Verfahren der Untersuchungskommission soll innerhalb von drei Monaten, wenn die Angelegenheit besondere Schwierigkeiten aufweist innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden.
- (7) Liegt dem den Betroffenen zur Last gelegten Verstoß ein Konflikt zwischen den Betroffenen oder zwischen den Betroffenen und anderen Personen (Konfliktbeteiligte) zugrunde, der durch eine Schlichtung oder einen Schiedsspruch so beigelegt werden kann, dass die Feststellung eines möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zum Schutz der Vertrauenswürdigkeit und Funktionsfähigkeit der Wissenschaft nicht mehr geboten ist, so kann die Untersuchungskommission anstelle des Hauptverfahrens als Schlichtungskommission ein Schlichtungsverfahren oder als Schiedskommission ein Schiedsverfahren durchführen, wenn alle Konfliktbeteiligten einem Schlichtungsverfahren zustimmen oder sich einer entsprechenden Schiedsvereinbarung unterwerfen. Das Verfahren endet mit einer von allen Konfliktbeteiligten verbindlich anerkannten Schlichtung oder einem Schiedsspruch; kommt im Falle eines Schlichtungsverfahrens eine Schlichtung nicht innerhalb von drei Monaten zustande, so wird das Hauptverfahren fortgesetzt. Kommen eine Schlichtung oder ein Schiedsverfahren in Betracht, so hat die Untersuchungskommission hierauf hinzuwirken.
- (8) Hinweisgeberinnen / Hinweisgebern dürfen aus dem Umstand, dass sie eine Ombudsperson auf einen möglichen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen haben, keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Ermittlungen ergeben, dass die Betroffenen nicht gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen haben. Haben die Hinweisgeberinnen / Hinweisgeber angegeben, dass ihre Identität nicht offenbart werden soll und wird eine Offenbarung erforderlich, so sind sie vor der Offenbarung hierüber zu unterrichten.

§ 13 Maßnahmen

- (1) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so übermittelt die Ombudsperson der Universität den Untersuchungsbericht an das Rektorat und die Dekanate der zuständigen Fakultäten. Die zuständigen Stellen der Universität entscheiden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Untersuchungskommission über die im Hinblick auf das fest-

gestellte wissenschaftliche Fehlverhalten gebotenen Maßnahmen. Soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, gelten das Beschleunigungsgebot und das Vertraulichkeitsgebot insoweit auch für diese Stellen; § 12 Abs. 6 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Stellen können die Mitglieder der Untersuchungskommission anhören.

- (2) Das Rektorat beschließt über die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, die Anbringung einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeige sowie die Unterrichtung Dritter oder der Öffentlichkeit über das wissenschaftliche Fehlverhalten; die Unterrichtung Dritter oder der Öffentlichkeit kann eine vollständige oder teilweise Übermittlung oder Veröffentlichung des Untersuchungsberichts beinhalten. Die Unterrichtung Dritter oder der Öffentlichkeit können die Betroffenen vermeiden, in dem sie die Unterrichtung innerhalb einer vom Rektorat gesetzten Frist in ausreichendem Umfang selbst vornehmen. Vor der Unterrichtung Dritter oder der Öffentlichkeit ist den zuständigen Fakultätsräten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Rektorin / der Rektor beschließt über die disziplinarrechtliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen sowie die Verhängung eines Hausverbotes, nachdem das Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (3) Die Fakultätsräte der zuständigen Fakultäten beschließen vorbehaltlich der Zuständigkeit anderer Stellen in diesen Fakultäten in nichtöffentlicher Sitzung über akademische Maßnahmen. Eine akademische Maßnahme stellt insbesondere die Entziehung eines von der Universität verliehenen akademischen Grades dar. Kommen keine anderen Maßnahmen in Betracht oder genügen diese Maßnahmen nicht, um die Betroffenen zur künftigen Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu ermahnen, so können die zuständigen Stellen der Fakultäten den Betroffenen gegenüber eine akademische Ermahnung oder eine akademische Rüge aussprechen. Für eine akademische Ermahnung genügt jedes festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten. Voraussetzung für eine akademische Rüge ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, der die Vertrauenswürdigkeit oder Funktionsfähigkeit der Wissenschaft oder eines Teiles der Wissenschaft nicht nur unerheblich beeinträchtigt hat. Unabhängig von den sonst ergriffenen Maßnahmen können die zuständigen Stelle der Fakultäten den Betroffenen zudem einen Hinweis oder eine Empfehlung geben; § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Akademische Ermahnungen und Rügen, Hinweise und Empfehlungen sind nicht Bestandteil der Personalakte.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 14 Übergangsbestimmung

Bis zum 30.09.2016 bleibt die nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Dortmund vom 09.01.2002 gebildete Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis im Amt und nimmt die Aufgaben der Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis nach dieser Ordnung wahr. Die Aufgaben der Ombudsperson der Universität werden von der / dem Vorsitzenden der Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis wahrgenommen, die der Ombudspersonen der Fakultäten von den durch die Kommission zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis bestellten Ombudspersonen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Die Ombudspersonen nach dieser Ordnung werden erstmalig zum 01.10.2016 gewählt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig treten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Dortmund vom 09.01.2002 (AM 14/2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Dortmund vom 22.07.2008 (AM 12/2008, S. 1), außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin

Anwendung auf zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bereits eingeleitete Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 30.04.2015.

Dortmund, den 19. Mai 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather